

«vnam» «name» «adresse2»,  
«str», «plz» «ort»

und

**Stadtwerke  
Kaltenkirchen GmbH**  
Kamper Weg 38, 24568  
Kaltenkirchen

(ggf. Handelsregister-Nr. und  
Registergericht: \_\_\_\_\_)  
(bei natürlichen Personen bitte  
das **Geburtsdatum** angeben:

**als Anschlussnehmer  
(nachstehend „Kunde“  
genannt)**

**als Netzbetreiber  
(nachstehend „Stadtwerke“  
genannt)**

(Ich/Wir bin/sind telefonisch zu erreichen unter der Tel.-Nr.:  
«Telefon»

schließen folgenden Vertrag  
über einen Netzanschluss Gas für  
das Objekt:

Kaltenkirchen,  
«Baugrundstück»

Zähler-Nr. bzw. Aufstellungsort  
des Zählers

«ZählerNrAufstellungsort»

1. Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) 01.11.2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50, S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke hierzu.

2. Der Netzanschluss ist auf einen Ruhedruck von 23 mbar und eine Anschlussleistung von **«KW»** kW ausgelegt. Die Netzanschluss-Gasleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung vereinbart ist.

3. Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens sowie die Leitungsverlegung erfolgt durch die Stadtwerke. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen / ausgebauten Materials. Die Stadtwerke haften nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernimmt keine Aufwuchsgarantie.

4. Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten selbst aus, so hat er den technischen Erfordernissen der Stadtwerke zu entsprechen (Hinweise für die Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung). Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück einschließlich des Bewuchses ist dann nicht Sache der Stadtwerke. Die Kosten hierfür sind mit der Erstattung bei Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung abgegolten. In diesem Falle haften die Stadtwerke lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück an der Oberflächenbefestigung (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) entstehen.

5. Eine Bepflanzung mit tief wurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Netzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den Technischen Regeln nicht zulässig. Die Kosten für das Ändern, Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.

6. Der Netzbetreiber Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH hat für den Ausfall des Gashändlers nicht einzustehen. Der Netzbetreiber Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH ist berechtigt, die Erdgasentnahme

durch den Kunden fristlos zu sperren, wenn die Einspeisung des Gashändlers ausfällt.

7. Die Vorhaltung eines inaktiven Gas-Hausanschlusses ist kostenpflichtig (Wartung und Prüfkosten), die Kosten hierfür bestimmen sich nach den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur NDAV. Ist der Gasbezug 3 Jahre nach der Verlegung des Netzanschlusses noch nicht aufgenommen, können die Stadtwerke den Anschluss vom Netz trennen. Möchte der Kunde den Netzanschluss ohne Gasbezug aufrechterhalten, wird alle 3 Jahre eine Inspektion der Hauseinführung zu Lasten des Kunden durchgeführt. Wird der Gasbezug mehr als ein Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, können die Stadtwerke den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Netzanschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.

8. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden den Stadtwerken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet.

9. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Kiel.

10. Im Übrigen gelten die NDAV in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen hierzu. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes entstehen. Insofern ist § 18 NDAV sinngemäß anzuwenden.

Kaltenkirchen, den «GAngeb_datum» Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	Kaltenkirchen,  
(Nimz – Geschäftsführer)	(Kundenunterschrift)

**Anlage:**

- **NDAV**
- **Ergänzende Bedingungen samt Preisblatt**

Kunde 2x, 1 Ausfertigung zurück an Stadtwerke

**-Bitte wenden!**

**(Achtung: Nur ausfüllen wenn Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte nicht identisch!)**

**Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag**

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2485), einsehbar unter [www.stadtwerke-kaltenkirchen.de](http://www.stadtwerke-kaltenkirchen.de) haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen.

Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer  Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

**dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Anschlussnehmers

\_\_\_\_\_  
mit der Kundennummer: (bitte eintragen)

**und dem Netzbetreiber Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH für obige Anschlussstelle zu.**

Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Netzanschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert die Stadtwerke über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksbenutzung, den Netzanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der NDAV in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

**(Nachfolgende Daten bitte in Blockschrift ausfüllen)**

Ort/Datum	Name
	Wohnort
	Straße
Grundstückseigentümer (Unterschrift)	

Kaltenkirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter